



LANDTAG DES SAARLANDES

Landtag des Saarlandes • Franz-Josef-Röder-Straße 7 • 66119 Saarbrücken

Ausschuss für Eingaben

Frau
Gudrun Stifter

Unser Zeichen: Tgb.-Nr. E 3395/22
Datum: 10. Januar 2023
Telefon: 0681/5002-328
E-Mail: k.groeber@landtag-saar.de

Ihre Eingabe vom 02.10.2022 betreffend Opferentschädigungsgesetz

Sehr geehrte Frau Stifter,

der Ausschuss für Eingaben hat sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit in seiner Sitzung am 16.12.2022 mit Ihrer vorbezeichneten Eingabe befasst.

Im Hinblick darauf, dass die ministerielle Prüfung Ihrer Angelegenheit zu einem parlamentarisch nicht zu beanstandenden Ergebnis geführt hat, sah sich der Ausschuss bei seiner Beschlussfassung veranlasst, die Stellungnahme der Regierung zu bestätigen und Ihre Eingabe für erledigt zu erklären.

Um Ihnen einen unverkürzten Einblick in das Prüfungsergebnis zu vermitteln, liegt die genannte Stellungnahme in Ablichtung bei.

Die Behandlung Ihrer Eingabe ist damit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Petra Fretter)
Vorsitzende

Anlage

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Frauen und
Gesundheit

Tgb.Nr. E 3395/22 24/11/2022
P D I.1 I.2 I.3 I.4 13.02
II.1 II.2 III.1 III.2 Stab. LPH

7R 29/11

SAARLAND

Die BürgerInnenbeauftragte

MASFG, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Herrn Vorsitzenden
Bernd Wegner
Franz-Josef-Röder-Str. 7
66119 Saarbrücken

Bearbeiterin: Svenja Fischer
Tel.: +(49)681 501-3206

E-Mail:
s.fischer@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: E 3395/22

Datum: 15. November 2022

Eingabe von Frau Gudrun Stifter, vom 2. Oktober 2022 betr.
Opferentschädigungsgesetz

Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2022; Tgb.-Nr. E 3395/22

Berichterstatter: Herr Karl Richard Jung, Tel.: 501-3089

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit ihrer Eingabe vom 2. Oktober 2022 wendet sich die Petentin, Frau Stifter, auf dem Wege einer Petition an den Landtag des Saarlandes. Darin moniert sie die Vorgehensweise bei der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Sie fordert daher die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle, welche u.a. statistische Angaben zu Anträgen, Verfahren, Verfahrensdauer etc. vorhalten soll.

Hierzu kann wie folgt Stellung genommen werden:

Eine unabhängige Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens ist sowohl fachlich - alle Anträge werden zeitnah und nach bestem Wissen und Gewissen vom Landesamt für Soziales (LAS)



Die Staatssekretärin

bearbeitet, benötigen aber auf Grund der nachstehend genannten Voraussetzungen auch etwas Zeit, als auch aus Kapazitätsgründen (wenige Anträge im Saarland und großer Aufwand durch die Einrichtung einer möglichen Monitoringstelle) unverhältnismäßig.

Hinzu kommt noch, dass es sich hierbei um bundesgesetzliche Regelungen handelt, die derzeit keine solche Stelle vorsehen, so dass man als Bundesland auch keine Grundlage für die Einrichtung einer solchen Stelle besitzt. Insofern wird die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle fachlicherseits abgelehnt.

Frau Stifter und ihre Mitstreiterinnen und Mitstreiter haben wohl in allen Bundesländern zum 2. Oktober 2022 die gleiche Petition eingereicht. Das pauschale Vorbringen der Petentin („sekundäre Viktimisierung, lange Verfahren und geringe Anzahl der positiv beschiedenen Anträge) muss zurückgewiesen werden.

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen sind klare Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens, der Tatbestandsvoraussetzungen und insbesondere der medizinischen Kausalität gegeben. Hieran sind alle Ländern gebunden. Oftmals werden die Anträge nicht zeitnah gestellt, so dass alleine die Sachverhaltsaufklärung und Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen einige Zeit beanspruchen. Des Weiteren muss auch anhand fundierter Gutachten nachgewiesen werden, dass eine Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhang mit der Gewalttat steht. Die Verausgabung von Steuergeldern kann nicht nach Gutdünken der Behörden veranlasst werden, sondern muss sowohl eine Anspruchsgrundlage erfüllen, als auch gleiche Fälle gleichbehandeln. Dass kein Fachwissen in den OEG-Behörden vorhanden sei, muss ebenso zurückgewiesen werden. Mit dem Opferentschädigungsgesetz wird eine eigenständige staatliche Entschädigung über die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme und die Sozialhilfe hinaus für die Opfer von Gewalttaten geregelt.

Eine Gewalttat im Sinne dieses Gesetzes ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person. Hierzu zählen beispielsweise Körperverletzungsdelikte, Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Sexualstraftaten und sexuelle Übergriffe gegenüber Minderjährigen. Anspruch auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz haben Personen, die durch eine Gewalttat innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Auch Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche. Des Weiteren erhält eine Entschädigung, wer im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden ist und dadurch einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat. Anspruchsberechtigt ist, wer seinen rechtmäßigen

Aufenthalt in Deutschland hat und sich zum Tatzeitpunkt längstens sechs Monate im Ausland aufgehalten hat.

Nach Anerkennung eines Grundanspruches richtet sich die Prüfung möglicher Einzelleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Ein Antrag kann mittels eines bundeseinheitlichen Formblatts oder zunächst auch formlos erfolgen. Oftmals werden Anträge über Polizeidienststellen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder auch eine Traumaambulanz initiiert. Im Zuge des Antragsverfahrens werden zunächst umfassende persönliche Daten, Angaben zur Gewalttat, den geltend gemachten Gesundheitsstörungen/Schädigungen, behandelnde Ärzte, Krankenhausaufenthalte, Angaben zur beruflichen Situation und sonstige relevante Daten erhoben. Eine unterzeichnete Einverständniserklärung zur weiteren Ermittlung ist unerlässlich.

Zunächst sind die Tatbestandsvoraussetzungen „vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff“ zu ermitteln. Hierfür werden z. B. eigene Schilderungen, Polizeiberichte, Zeugenaussagen, Staatsanwaltschaftsakten, usw. herangezogen. Gegebenenfalls sind Versagensgründe zu prüfen (z. B. Unbilligkeit im eigenen Verhalten, Beteiligung in organisierter Kriminalität).

Nach positiver Feststellung dieser Grundtatbestandsmerkmale sind nun die geltend gemachten Schädigungen zu eruieren und die Kausalität zur Gewalttat zu prüfen. Nach Beiziehung sämtlicher relevanter medizinischen Unterlagen ergeht, erforderlichenfalls unter Einholung eines oder mehrerer Fachgutachten, eine amtliche versorgungsärztliche Stellungnahme. Gesundheitliche Schädigungen können körperlicher und/oder seelischer Art sowie vorübergehend oder dauerhaft sein. Entscheidend ist allerdings, dass die Gesundheitsstörungen in ursächlichem Zusammenhang mit der Gewalttat stehen (medizinische Kausalität).

Hiernach wird der abschließende Verwaltungsakt (Bescheid) erlassen, der die Grundentscheidung (Gewalttat, Schädigungsfolgen, Grad der Schädigung) formaljuristisch feststellt. Die Gewährung von Versorgungsleistungen erfolgt nach den Gesetzesvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (z. B. Grundrente, Ehegatten-/Kinderzuschlag, Ausgleichsrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Kleiderverschleißpauschale, orthopädische Hilfsmittel, Fürsorgeleistungen, etc.).

Vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wurden insgesamt 131 Anträge gestellt. Es erfolgten insgesamt 35 Anerkennungen, hiervon 14 mit einem rentenberechtigten Grad (ab Grad der Schädigung (GdS) 30) und 21 mit einem Grad der Schädigung (GdS) unter 25 (12 Anträge) bzw. mit Anerkennung

vorübergehender Gesundheitsstörungen 9 Anträge. 18 Anträge erledigten sich aus sogenannten „sonstigen Gründen“, z. B. wegen Antragsrücknahme, Aktenabgabe an andere Bundesländer wegen Wegzug, Tod, u. a. 86 Verfahren führten zu Ablehnungen. Diese erfolgten überwiegend wegen nicht erfüllter Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 OEG (43 Anträge) bzw. wegen fehlender Mitwirkung i. S. d. § 66 SGB I (22 Anträge).

Die Einrichtung einer solchen Stelle wird daher fachlicherseits abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Altesleben